

196 C 133/13



Verkündet am 30.09.2013
ohne Hinzuziehung eines
Urkundsbeamten der Ge-
schäftsstelle

AMTSGERICHT ESSEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn
2. der Frau

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt
40230 Dortmund,

gegen

die Frau

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

R,

Verfahrensbeteiligte:

I GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
K sen,

hat das Amtsgericht Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 30.09.2013
durch die Richterin am Amtsgericht Uhlenbrock

für Recht erkannt:

Der Beschluss der Eigentümerversammlung der Wohnungseigentümerge-
meinschaft in 45143 Essen vom 7. Mai 2013 zu TOP 3,
zu TOP 6 und zu TOP 7 werden für ungültig erklärt.

Es wird festgestellt, dass die Beschlussfassung zu TOP 5 der Wohnungsei-
gentümerversammlung vom 7. Mai 2013 nichtig ist.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von
110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor-
her Sicherheit in derselben Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Parteien sind einzige Miteigentümer des Hauses [] in Essen-Altendorf. Die Beklagte hält 941,3/1000, der Kläger 58,7/1000 Miteigentumsanteile inne, darauf entfallen auf die Beklagte 17 Wohnungen, auf den Kläger eine Wohnung.

In dem Haus ist eine Schließanlage installiert. Alle Türen im Gemeinschaftseigentum können über einen Schlüssel geöffnet werden.

Die Kläger besitzen derzeit keinen Schlüssel, der ihnen Zutritt zu sämtlichen in ihrem Sonder- und Gemeinschaftseigentum stehenden Räumlichkeiten gewährt.

In der Vergangenheit tauschte die Beklagte sämtliche der zu ihren Wohnungen gehörenden Wohnungseingangstüren aus. Diesbezüglich wurde unter dem 31.04.2010 folgender Beschluss gefasst:

"Die Wohnungseingangstüren werden auf Kosten des jeweiligen Eigentümers erneuert. Frau [] übernimmt die Kosten für ihre 17 Wohnungen. Familie [] übernimmt die Kosten für ihre Wohnung 13. Diese Vereinbarung war auch vorher mit Herrn J. [] mündlich so getroffen."

Eine gesonderte Beschlussfassung hinsichtlich des Austauschs der Wohnungseingangstüren unter Vorlage von Angeboten und eine Beschlussfassung über die konkrete Auftragsvergabe hinsichtlich des Auftrages erfolgte nicht.

Auf Wohnungseigentümerversammlung vom 07.05.2013 wurden unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 3:

Diskussion und Beschlussfassung darüber, der Miteigentümerin F
i die Kosten für die 17 Wohnungsabschlusstüren zu Ihren Wohnungen
1-12 sowie 14-18 zu erstatten und Finanzierung dieser Maßnahme

Hinweis des Verwalters:

Im Rahmen der letzten Eigentümerversammlung vom 13.03.2013 wollte Frau N. bereits über diesen Tagesordnungspunkt abstimmen. Da Herr J. hiermit nicht einverstanden war, sollte dieser Tagespunkt im Rahmen einer außerordentlichen Eigentümerversammlung besprochen werden. Aus Sicht der Verwaltung sind Wohnungsabschlusstüren Gemeinschaftseigentum. Hierzu haben die Wohnungseigentümer die relevanten Passagen aus dem Kommentar „Der Wohnungseigentümer“ von Volker Bielefeld übermittelt bekommen. Aus Sicht der Verwaltung bringt eine entsprechende Beschlussfassung juristische Risiken mit sich.

Dies vorausgeschickt fasst die Eigentümergemeinschaft einseitig den Beschluss, dass die Erneuerung aller Wohnungstüren von der WEG übernommen wird. Dies soll konkret bedeuten, dass Frau i die Kosten für ihre 17 Wohnungen erstattet bekommt und die Wohnungsabschlusstür zur Wohnung 13 wird in diesem Fall von der WEG übernommen.

Die Kosten pro Tür werden mit € 800,00 inkl. Montage und zzgl. MwSt. angegeben. Sobald dieser Beschluss rechtskräftig wird, werden die Arbeiten bei der Wohnungsabschlusstür zur Wohnung 13 durch die Firma J durchgeführt.

Bei 18 Türen liegen die Gesamtkosten dieser Maßnahme bei € 17.136,00. Die WEG-Verwaltung weist darauf hin, dass keine Rücklage in dieser Höhe vorhanden ist. Die Eigentümergemeinschaft beschließt einseitig, dass ein Teil in Höhe von € 5.000,00 aus der angesparten Instandhaltungsrücklage entnommen wird und der Restbetrag in Höhe von € 12.136,00 durch eine Sonderumlage nach Miteigentumsanteilen erbracht werden soll.

Die Sonderumlage bzgl. der offenen € 12.136,00 soll fällig und zahlbar sein, sobald der entsprechende Beschluss bestandskräftig ist. Diese Regelung erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Miteigentümerin N. Die WEG-Verwaltung weist darauf hin, dass üblicherweise zu solchen Fälligkeiten bei Sonderumlagen konkrete Daten aufgenommen werden.

TOP 5: Optisches Erscheinungsbild des Objektes Kopernikusstr. 14

Zu diesem TOP fassen die Eigentümer einstimmig folgenden Beschluss:
Die Fenster der WE 13 der Miteigentümerpartei J : sind mindestens alle 3 Monate durch die Miteigentümerpartei J : zu reinigen, um das äußere Erscheinungsbild des Objektes nicht abzuwerten.

Die WEG-Verwaltung weist darauf hin, dass aus Sicht der Verwaltung die entsprechende Beschlussfassung juristische Risiken mit sich bringt.

TOP 6: Erneuerung der Haustür

Herr K : führt bzgl. der Haustür aus, dass diese bedingt durch wiederholten Vandalismus bereits mehrfach repariert worden ist. Bei der letzten Reparatur wurde die Haustür neu ausgerichtet und die Scheiben provisorisch mit Silikon befestigt. Außerdem fehlt seit längerem die Klappe des integrierten Briefeinfurfschlitzes, so dass im Herbst/Winter die kalte Luft ungehindert in den Hausflur eindringen kann.

Den Eigentümern wird ein Angebot der Firma : te GmbH & Co. KG vom 03.04.2013 in einer Gesamthöhe von € 9.145,15 vorgelegt. Mit Blick auf das für eine derartige Investition nicht ausreichende Konto für die Instandhaltungsrücklage beschließt die Eigentümergemeinschaft einstimmig, dass der Firma ein entsprechender Auftrag erteilt werden soll. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt durch eine Sonderumlage entsprechender, kompletter Höhe von € 9.145,15 nach Miteigentumsanteilen. Diese Sonderumlage ist fällig und zahlbar am 15.07.2013.

Die Beschlussfassung hierzu erfolgte einstimmig.

TOP 7: Aushändigung eines Schlüsselsatzes an Eigentümer und Verwalter

Herr Kiwan führt zu diesem Thema aus, dass der Miteigentümerpartei J : bereits in der Vergangenheit Schlüssel zur Haustür und allen Allgemeinräumen übergeben worden sind.

Die Profilzylinder sind seitdem nicht gewechselt worden. Wenn der Miteigentümer J : behauptet, keine Schlüssel zu haben, so muss er diese verloren haben. Für diesen Fall hat er für die Kosten der Erneuerung der Profilzylinder aufzukommen. Um 17:08 Uhr erscheint Herr J : zu der Eigentümerversammlung. Herr J : führt zu diesem TOP aus, dass er keine Schlüssel verloren habe.

Dies vorausgeschickt wird folgender Beschluss gefasst:

Die Eigentümer beschließen, dass dem Miteigentümer J : und der Verwaltung keine Schlüsselsätze von dieser Anlage ausgehändigt werden sollen, weil der Miteigentümerpartei J : bereits ein Schlüsselsatz von dieser Anlage in der Vergangenheit ausgehändigt worden ist und Herr K : nicht einsieht, warum er Herrn J : seinen Schlüssel aushändigen soll.

gegen die Aushändigung der Schlüssel stimmen: 941,30 (Herr K :)
für die Aushändigung der Schlüssel stimmen: 58,70 (Herr J :)
Enthaltungen: 0,00

Die WEG-Verwaltung weist darauf hin, dass die entsprechende Beschlussfassung aus Sicht der Verwaltung erhebliche juristische Risiken mit sich bringt.

Bei Beschlussfassung zu TOP 6 lag ein Angebot der Firma T... vor. Wegen der Einzelheiten wird auf das Angebot der T... GmbH & Co KG vom 03.04.2013 Bezug genommen.

Hinsichtlich der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 3 rügt der Kläger, dass hinsichtlich des Austauschs der Türen kein Beschluss vorgelegen habe. Ferner behauptet der Kläger, der Austausch der Türen durch die Beklagte stelle eine Luxussanierung dar. Es seien keine preisgünstigeren Alternativangebote als 800 € pro Tür eingeholt worden. Der Kläger behauptet zudem, etwaige Ansprüche seien ohnehin verjährt, da die Türen spätestens 2009 ausgetauscht worden seien.

Zu Tagesordnungspunkt 5 ist der Kläger der Ansicht, dieser sei bereits nichtig.

Hinsichtlich der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 6 behauptet der Kläger, die neue Haustür sei zu teuer, es läge hierin eine Verletzung des Wirtschaftlichkeitsgebotes. Er rügt ferner, dass – insoweit unstrittig – keine Alternativangebote vorgelegen hätten.

Zur Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 7 behauptet der Kläger, sie hätten zu keinem Zeitpunkt Schlüssel zum Gemeinschaftseigentum erhalten. Es sei ihnen lediglich ein Schlüssel für die Haustür und die Kellerzugangstür ausgehändigt worden. Inzwischen seien aber sowohl die Gemeinschaftskeller mit Steckschlössern gesichert worden, als auch im Keller mittels einer Zwischentür der Zugang zum dortigen klägerischen Sondereigentum versperrt worden. Mittlerweile sei den Klägern selbst der Zugang zum Keller in Folge eines neuen Schlosses unmöglich.

Die Kläger beantragen,

1.

den Beschluss der Eigentümerversammlung der Wohnungseigentümergeinschaft... in 45143 Essen vom 07.05.2013 zu TOP 3:

"Dies vorausgeschickt fasst die Eigentümergeinschaft einseitig den Beschluss, dass die Erneuerung aller Wohnungstüren von der WEG

übernommen wird. Die soll konkret bedeuten, dass Frau I die Kosten für ihre 17 Wohnungen erstattet bekommt" "Die Kosten pro Tür werden mit 800 € inklusive Montage und zuzüglich Mehrwertsteuer angegeben. Die Eigentümergemeinschaft beschließt einseitig, dass ein Teil in Höhe von 5.000 € aus der angesparten Instandhaltungsrücklage entnommen wird und der Restbetrag in Höhe von 12.136 € durch eine Sonderumlage nach Miteigentumsanteilen erbracht werden soll. Die Sonderumlage bezüglich der offenen 12.136 € soll fällig und zahlbar sein, sobald der entsprechende Beschluss bestandskräftig ist", für ungültig zu erklären,

2.

den Beschluss der Eigentümerversammlung der Wohnungseigentümergemeinschaft I in 45143 Essen vom 07.05.2013 zu TOP 5: "Die Fenster der WE 13 der Miteigentümerpartei J sind mindestens alle 3 Monate durch die Miteigentümerpartei J zu reinigen, um das äußere Erscheinungsbild des Objektes nicht abzuwerten",

für ungültig zu erklären,

3.

den Beschluss der Eigentümerversammlung der Wohnungseigentümergemeinschaft I in 45143 Essen vom 07.05.2013 zu TOP 6: "Mit Blick auf das für eine derartige Investition nicht ausreichende Konto für die Instandhaltungsrücklage beschließt die Eigentümergemeinschaft einstimmig, dass der Firma T GmbH & Co. KG ein entsprechender Auftrag erteilt werden soll. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt durch eine "Sonderumlage" in entsprechender, kompletter Höhe von 9.145,15 € nach Miteigentumsanteilen. Die Sonderumlage ist fällig und zahlbar am 15.07.2013",

für ungültig zu erklären,

4. den Beschluss der Eigentümerversammlung der Wohnungseigentümergemeinschaft I in 45143 Essen vom 07.05.2013 zu TOP 7: "Die Eigentümer beschließen, dass dem Miteigentümer J und der Verwaltung keine Schlüsselsätze von dieser Anlage ausgehändigt werden sollen, weil der Miteigentümerpartei J be-

reits ein Schlüsselsatz von dieser Anlage in der Vergangenheit ausgehändigt worden ist ...",
für ungültig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet zur Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 3, die Türen seien insgesamt austauschbedürftig gewesen, die Kosten ortsüblich und angemessen. Die Türen seien zwischen 2009 und 2011 ausgetauscht worden.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Fensterreinigung unter Tagesordnungspunkt 5 behauptet die Beklagte, durch die verdreckten Fenster sei das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes herabgesetzt, so dass der Beklagten bereits schon erschwert sei, selbst Mieter für ihre eigenen Wohnungen zu finden.

Zu Tagesordnungspunkt 6 behauptet die Beklagte, das Angebot der Firma T beziehe sich nicht auf den Austausch einer neuen Haustür, sondern vielmehr auch auf die austauschbedürftige Hinterhoftür. Beide Türen seien erneuerungsbedürftig, da eine Instandsetzung der beiden Türen mit einem vertretbaren Aufwand nicht mehr möglich sei.

Die Beklagte behauptet weiter, die Instandsetzungskosten müssten auch über eine Sonderumlage finanziert werden, da eine vorhandene Instandhaltungsrücklage zur Finanzierung der Maßnahme nicht ausreicht.

Bezüglich der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 7 wendet die Beklagte ein, die Kläger hätten die ausgehändigten Schlüssel wohl verloren. Sie könnten deshalb nicht verlangen, dass ihnen auf Kosten der Gemeinschaft neue Schlüssel angefertigt werden.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1.

Die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 3 entspricht nicht ordnungsgemäßer Verwaltung.

Die Beschlussfassung zu TOP 3 ist ein abändernder Zweitbeschluss in Bezug auf die Kostentragungspflicht hinsichtlich des Ersatzes der Wohnungseingangstüren im streitgegenständlichen Objekt. Abgeändert wird hierdurch der Beschluss vom 31.03.2010, in welchem beschlossen wurde, die Wohnungseingangstüren auf Kosten der jeweiligen Wohnungseigentümer der dazugehörigen Wohnungen zu erneuern. Ein Beschluss der Wohnungseigentümer, der denselben Gegenstand wie ein früherer Beschluss betrifft und die durch diesen Erstbeschluss getroffene Änderung regelt oder aufhebt, ist ein abändernder Zweitbeschluss. Er ist ebenfalls grundsätzlich zulässig. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die ursprüngliche Rechtslage bei Aufhebung des Erstbeschlusses wiederhergestellt wird, während dessen Änderung diese modifiziert (Bärmann, WEG, Kommentar, 11. Auflage, § 23 Randnummer 74).

Jeder Wohnungseigentümer kann nach § 21 Absatz 3 und 4 verlangen, dass durch den Zweitbeschluss schutzwürdige Belange aus Inhalt und Wirkung des Erstbeschlusses berücksichtigt werden. Die dabei einzuhaltenden Grenzen richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Schutzwürdige Belange können insbesondere dann beeinträchtigt sein, wenn der Erstbeschluss ein subjektives Recht eines Wohnungseigentümers begründet, dass durch den Zweitbeschluss wieder entzogen werden soll (Bärmann, a.a.O., Randnummer 75 mit weiteren Nachweisen).

Unter Berücksichtigung der Umstände des hier vorliegenden Einzelfalles entspricht der ändernde Zweitbeschluss nicht ordnungsgemäßer Verwaltung. Im Erstbeschluss vom 31.03.2010 wurde beschlossen, die Wohnungseingangstüren auf Kosten des jeweiligen Eigentümers zu erneuern. Über eine konkrete Auftragsvergabe oder auch nur den hier einzuhaltenden Kostenrahmen wurde nicht beschlossen. Aus dem Beschluss geht vielmehr eindeutig hervor, dass Art und Umfang der Erneuerung durch

die jeweiligen Wohnungseigentümer selbst bestimmt werden sollte, wie es dann auch tatsächlich geschehen ist. Damit war für jeden einzelnen Wohnungseigentümer gesichert, dass er nicht mit möglicherweise unberechtigten oder überhöhten Kosten anderer Wohnung belastet werden sollte. Allein vor diesem Hintergrund ist auch nachvollziehbar, warum weitere Entscheidungen über die konkreten Auftragsvergaben, deren tatsächlichen Kostenrahmen und die Art der Ausführung durch die Gemeinschaft nicht getroffen worden sind. Soweit in dem Beschluss vom 31.03.2010 die Grundentscheidung der Wohnungseigentümer zur Erneuerung der Hauseingangstüren zu sehen ist, kann diese nur im Zusammenhang mit der dort darin ebenfalls enthaltenen Kostentragungsregelung verstanden werden. Allein vor diesem Hintergrund haben die Wohnungseigentümer davon abgesehen, vor der Auftragsvergabe Kostenvoranschläge einzuholen und diese zu diskutieren. Denn jedem Eigentümer war klar, dass er nur mit den von ihm selbst produzierten Kosten belastet werden würde und insofern von einer Überprüfung der von anderen Wohnungseigentümern, namentlich der Beklagten, veranlassten Erneuerungsmaßnahmen ohne finanzielles Risiko absehen konnte. Die nachträgliche Belastung der WEG mit den Kosten dieser Maßnahmen stellt deswegen auch für den Kläger eine erhebliche Verschlechterung seiner Rechtsposition dar. Insbesondere erscheint die Grundentscheidung der Gemeinschaft zur Erneuerung der Wohnungseingangstüren in einem anderen Licht. Diese Grundentscheidung ist inzwischen bestandskräftig geworden. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Beschluss auch mit anderer Kostentragung unbedingt so gefasst worden wäre. Insbesondere hätte es dann vor Erneuerung der Türen einer weiteren Beschlussfassung zur konkreten Auftragsvergabe bedurft.

Hinzu kommt, dass zwischen den Parteien die Notwendigkeit der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen streitig ist. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass eine Beschlussfassung wie unter dem 31. 3. 2010 zugunsten des Austausches der Türen dem Grunde nach ohne die dort gefasste Kostenübernahmeregelung so nicht getroffen worden wäre. Schon deshalb ist nur die Abänderung eines Teils dieses Beschlusses nicht zulässig.

Auf die Frage, ob die entstandenen Kosten ortsüblich und angemessen waren und wann ein Austausch der Türen tatsächlich stattgefunden hat, kommt es damit nicht an.

Der Beschluss zu TOP 3 war auch vollständig für ungültig zu erklären, da gemäß § 139 BGB analog aus der Ungültigkeit der dort beschlossenen Kostentragungspflicht die Gesamtungültigkeit des Beschlusses folgt. Denn es ist nicht anzunehmen, dass die Beklagte einem Beschluss mit dem Inhalt zugestimmt hätte, dass nur die Erneuerung der klägerischen Wohnungseingangstür von der WEG übernommen wird. Diesbezüglich ist auch nichts vorgetragen worden.

2.

Die Beschlussfassung zu TOP 5 der Wohnungseigentümerversammlung ist mangels Beschlusskompetenz der Wohnungseigentümer nichtig. Der entsprechende Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit ist jedem Beschlussanfechtungsantrag immanent und von Amts wegen zu prüfen.

Nichtig sind Beschlüsse, durch die konstitutiv eine Verpflichtung zur Beseitigung der Unterlassung begründet werden soll, es sei denn, der Beschluss kann dahin ausgelegt werden, dass der gesetzliche Anspruch aus § 1004 BGB von der Wohnungseigentümergeinschaft durchgesetzt werden soll (Bärmann, Wohnungseigentumsrecht, Kommentar, 11. Auflage, § 15, Randnummer 38, mit weiteren Nachweisen).

Aus dem Wortlaut des Beschlusses ergibt sich eindeutig, dass durch diesen die Kläger verpflichtet werden sollen, mindestens alle drei Monate die Fenster der Wohnungseigentumseinheit Nummer 13 zu reinigen. Über eine mögliche gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs auf Reinigung verhält sich der Beschluss schon dem Wortlaut nach nicht.

3.

Die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 6 der Wohnungseigentümerversammlung vom 07.05.2013 entspricht nicht ordnungsgemäßer Verwaltung.

Grundsätzlich sind vor Auftragsvergabe mehrere Alternativangebote einzuholen, damit die Wohnungseigentümer in die Lage versetzt werden, eine wirtschaftliche und fundierte Entscheidung hinsichtlich der konkreten Auftragsvergabe zu treffen (so auch LG Hamburg, 18. Zivilkammer, Urteil vom 15.02.2012, Aktenzeichen: 318 S 119/11; LG Hamburg, 18. Zivilkammer, Urteil vom 18.01.2012, Aktenzeichen: 318 S 164/11). Dabei geht das Gericht davon aus, dass grundsätzlich mindestens drei unterschiedliche Alternativangebote vor Beschlussfassung vorliegen müssen. Eine Ausnahme hiervon kann nur gemacht werden, wenn es sich um ganz untergeordnete Aufträge handelt. Hiervon kann aber vorliegend nicht ausgegangen werden, da sich das Angebot der Firma T. immerhin auf ein Gesamtvolumen von rund 9.000 € beläuft und die Liquidität der Wohnungseigentümergeinschaft eine Finanzierung aus der Rücklage nicht zuließ.

Die Frage, ob der Austausch der Türen eine Maßnahme der Instandhaltung und Instandsetzung darstellt und tatsächlich baulich notwendig war, kann deshalb dahinstehen.

4.

Auch die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 7 entspricht nicht ordnungsgemäßer Verwaltung. Der Beschluss versagt den Klägern nämlich generell unabhängig von einer etwaigen Kostentragungspflicht den Erhalt eines Schlüssels. Auf einen solchen hat ein Eigentümer aber ein Anrecht, wenn ihm nur so Zugang zu seinen im Sonder- oder Gemeinschaftseigentum stehenden Räumlichkeiten gewährt werden kann. Da es auch allgemeiner Lebenserfahrung entspricht, dass Schlüssel verloren gehen können, ist hier die Beklagte als Inhaberin der für eine Reproduktion des verloren gegangenen Schlüssels notwendigen Karte verpflichtet, eine solche Reproduktion einzuleiten. Der Umstand, dass die Kläger, sollten sie die entsprechenden Schlüssel tatsächlich verloren haben, was hier keiner Klärung bedarf, für den Ersatz finanziell aufzukommen haben dürften, steht dem nicht entgegen. Vielmehr wären die Wohnungseigentümer gehalten gewesen, eine entsprechende Kostentragung in den Beschlussantrag mit aufzunehmen und den Klägern unter dieser Voraussetzung wieder Zugang zu den Räumlichkeiten durch Aushändigung eines Schlüssels zu ermöglichen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit bestimmt sich nach §§ 708 Nummer 11, 711 ZPO.

Streitwert: 8.613,50 €.

Uhlenbrock

